

Vereinsatzung

„mit uns - in Geborgenheit leben e.V.“

für das Mitglied:

Mitgliedsnummer:

Die vorliegende Vereinsatzung wurde am 31.08.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 16.11.2017 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und ist berechtigt, Spendenbestätigungen auszustellen.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „*mit uns - in Geborgenheit leben e.V.*“

Er hat seinen Sitz in Waren (Müritz).
Er ist gemeinnützig.

II. Gegenstand des Vereins

§ 2

Gegenstand

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Stärkung und Förderung
der Jugend- und Altenhilfe,
von Kunst und Kultur,
der Erziehung,
Volks- und Berufsbildung und
des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Nutzung von Begegnungsstätten zur Verwirklichung des Zweckes des Vereins
- Informationsveranstaltungen und Beratung zum altersgerechten Wohnen und über Pflegeleistungen im Alter
- Beratung zu ambulanten Angeboten zum Wohnen und Leben im Alter
- Angebote zur künstlerischen Betätigung und kulturelle Veranstaltungen
- Angebote für gesellige Veranstaltungen für Kinder und ältere Personen
- Bildungsangebote im Rahmen des lebenslangen Lernens, zum Erlernen und Vertiefen von Sprachkenntnissen sowie zur Arbeit mit modernen Informationstechnologien
- Angebote zur sportlichen Betätigung

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
- a) Einzelpersonen,
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers enthält. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann innerhalb eines Monats vom Tage des Zugangs einer ablehnenden Entscheidung an durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Berufung eingelegt werden.

Der Berufungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Vorstandes endgültig. Die Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des folgenden Monats, nachdem die Beitrittserklärung eingegangen ist.

(3) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 1,60 Euro monatlich.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Tod,
- c) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
- d) Ausschluss.

§ 8

Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand erklären.

(2) Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich zugegangen sein.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft nach Kenntnis oder schriftlicher Mitteilung über das Ableben des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft

Bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften entsprechend Auflösung/Erlöschen einem Ausscheiden durch Tod.

§ 11

Ausschließung eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt,
- b) es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- c) über sein Vermögen Konkurs oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- d) es unbekannt verzogen ist,
- e) die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.

(4) Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegt. Über die Berufung entscheidet der Berufungsausschuss.

(5) Der Berufungsausschuss wird gebildet

a) aus drei ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem Stellvertreter, die bei zeitweiliger oder dauernder Verhinderung der ständigen Mitglieder tätig werden.

b) Er ist beschlussfähig, wenn der Berufungsausschuss mit 3 Mitgliedern besetzt ist.

(6) In dem Verfahren vor dem Berufungsausschuss sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlungen und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Berufungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitzenden und den beteiligten Mitgliedern des Berufungsausschusses zu unterzeichnen. Bestätigt der Berufungsausschuss die Ausschließung eines Mitgliedes, so ist diese sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied des Vorstandes kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Einberufung beschlossen hat.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

(2) Sie üben diese in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.

(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- a) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, sofern die Teilnahme nicht gemäß § 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
- b) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 16 zu fordern,
- c) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen,
- d) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie in den in der Geschäftsstelle ausgelegten Vermögensstatus und den Jahresbericht des Vorstandes zu nehmen,
- e) den Austritt aus dem Verein zu erklären.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die Mindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (5) Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V. Organe des Vereins

§ 14

Organe

- (1) Der Verein hat als Organe:
 - die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 15

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattfinden.

(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es nach § 16 verlangt wird oder im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage des Vereins notwendig ist.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(5) Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

(6) Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorstand. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mit-

gliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand bekanntgemacht worden sind.

Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.

(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(3) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so gelten die Bestimmungen der geheimen Wahl entsprechend.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.

§ 18

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) die Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Bestellung von Revisoren für den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung,
- e) die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- f) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes,
- g) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung des Vereins in Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder ergeben,
- h) Wahl der Revisoren,
- i) Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses,
- j) die Änderung der Satzung,
- k) sonstige Gegenstände, die für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben sind,
- l) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,

- m) die Beteiligung an Gesellschaften,
- n) die Beitritte zu Vereinen und Verbänden,
- o) die Auflösung des Vereins gemäß § 27,
- p) die Festsetzung der Höhe der Mindestjahresbeiträge,
- q) die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes.

§ 19

Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Änderung des Vereinszwecks,
- d) die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse über die Auflösung, die Verschmelzung des Vereins sowie über die Übertragung ihres Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

§ 20

Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

- a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.

(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 21

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl von drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer des Vorstandes beschließen. Die Beisitzer beraten den Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen. Die Amtstätigkeit beginnt spätestens am darauffolgenden Tag. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Vorstandsmitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.

(5) Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder des Vereins zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen.

§ 22

Leitung und Vertretung des Vereins

(1) Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen.

Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschrift ist sicherzustellen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss die nicht ihm bereits angehörenden Leiter der Nachbarschaftskreise und betreuten Gruppen an seinen Sitzungen mit Rede-, aber ohne Beschlussrecht teilnehmen lassen.

(6) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Vermögensstatus, die Erfolgsrechnung und den Jahresbericht sowie den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.

VI. Rechnungslegung

§ 23

Geschäftsjahr sowie Aufstellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Vereins bis zum 31.12.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Rechnungslegung und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.

(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Vermögensstatus und eine Erfolgsrechnung aufzustellen. Diese müssen den allgemeinen Ordnungsgrundsätzen entsprechen.

(4) Zusammen mit dem Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen. Im Jahresbericht ist der Geschäftsverlauf darzustellen und zu erläutern.

§ 24

Prüfung

Der Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung sind von den Revisoren zu prüfen. Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Zur Revision sind die Geschäftsbücher und Belege über die Geschäftsvorgänge vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dieser Aufgabe betrauen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Revisoren der Mitgliederversammlung.

VII. Beendigung der Vereinstätigkeit

§ 25

(1) Bei Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waren (Müritz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.